



HEMMER / WÜST / TYROLLER

ZIVILPROZESSRECHT I

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

§ 1 DIE GRUNDSÄTZE DES ZIVILPROZESSUALEN VERFAHRENS

I. Bedeutung in der Fallbearbeitung

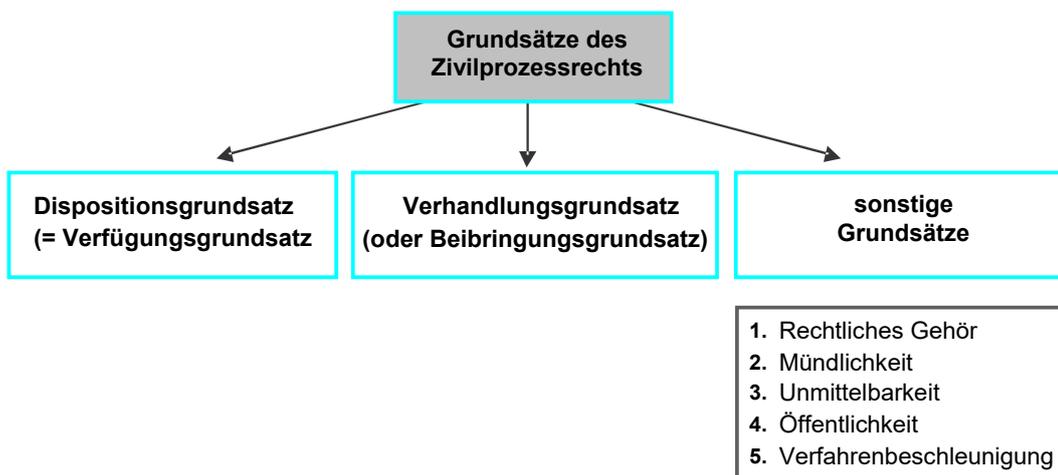
grundlegende Wertungen erkennen

In einer Examensklausur mit dem Thema „Die Maximen der ZPO“ kapitulierte eine Vielzahl der Kandidaten bereits beim Anblick der Aufgabenstellung.

Viele Studenten lernen Verfahrensgrundsätze nämlich lediglich auswendig oder beschäftigen sich überhaupt nicht mit ihnen, weil sie so gleich zu den „eentlichen“ Problemen vordringen wollen.

In den Verfahrensgrundsätzen kommen jedoch in allgemeiner Form diejenigen Wertungen zum Ausdruck, die den einzelnen Verfahrensvorschriften zugrunde liegen.

hemmer-Methode: Die Lösung einer Vielzahl der „eentlichen“ Probleme lässt sich so auf die allgemeinen Verfahrensgrundsätze zurückführen.



hemmer-Methode: Beschäftigen Sie sich zunächst mit den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen. Erlernen Sie dann die „eentlichen“ Probleme nicht isoliert, sondern behalten Sie immer den Zusammenhang mit dem jeweiligen allgemeinen Grundsatz im Auge!

Nur wer es versteht, auch unbekannte Probleme mit Hilfe allgemeiner Grundsätze einer Lösung zuzuführen, schreibt die gute Klausur! Er muss auch vor Themenklausuren keine Angst haben, weil ihm mehr einfällt als die bloß auswendig gelernte Definition für die eine oder andere „Maxime der ZPO“!

II. Dispositionsgrundsatz (= Verfügungsgrundsatz)

1. Begriff

Parteiherrschaft

Im zivilprozessualen Verfahren ist es grundsätzlich Sache der Parteien, das Verfahren zu beginnen, es zu beenden und den Gegenstand eines begonnenen Verfahrens zu verändern - sog. Herrschaft der Parteien über den Verfahrensgegenstand, also Herrschaft über den Rechtsstreit im Ganzen.

„Prozessuales Pendant zur Privatautonomie“

Dieser für den Zivilprozess charakteristische Grundsatz wird als Dispositionsgrundsatz bezeichnet und stellt letztlich die prozessuale Seite der Privatautonomie dar:

So wie die materielle Rechtsordnung es dem Einzelnen gestattet, seine privatrechtlichen Beziehungen durch Vereinbarung mit anderen zu regeln, überlässt sie es dem Einzelnen, seine privaten Rechte entweder durchzusetzen oder hierauf zu verzichten.

Gegensatz:
Offizialgrundsatz

Den Gegensatz zum Dispositionsgrundsatz, verstanden als Herrschaft der Parteien über den Verfahrensgegenstand, bildet der Offizialgrundsatz, verstanden als Herrschaft des Staates über den Verfahrensgegenstand. Der Offizialgrundsatz gilt im Strafprozess, § 152 I StPO. Das Anklage„monopol“ liegt beim Staat.

3

2. Ausprägungen des Dispositionsgrundsatzes im Einzelnen

a) Dispositionsgrundsatz bei Verfahrensbeginn, insbesondere Bedeutung der gestellten Anträge

Verfahrensbeginn

Grundsätzlich obliegt es dem Einzelnen, ein Verfahren zu beginnen. Dies geschieht in der Regel durch Erhebung einer Klage („keine Klage ohne Kläger“).¹

4

Streitgegenstand

Durch Stellung eines bestimmten Antrags sowie durch die bestimmte Angabe des Grundes des erhobenen Anspruchs in der Klageschrift, § 253 II Nr. 2 ZPO, bestimmt die klagende Partei den Gegenstand des Verfahrens, den sog. Streitgegenstand.²

5

Bindung an den Antrag

Der gestellte Antrag ist für das weitere Verfahren von erheblicher Bedeutung. Das Gericht ist an den Antrag gebunden, § 308 I ZPO. Dies bedeutet, dass das Gericht weder über den Antrag hinausgehen noch etwas qualitativ anderes als beantragt zusprechen oder aberkennen darf. Das Gericht darf lediglich hinter dem gestellten Antrag zurückbleiben.

6

Antragsmaxime in Rechtsmittelverfahren

Der gestellte Antrag und damit der Dispositionsgrundsatz haben auch im Rechtsmittelverfahren Bedeutung: So ist in der Rechtsmittelbegründung ein bestimmter Antrag zu stellen, §§ 520 III S. 2 Nr. 1, 551 III S. 1 Nr. 1 ZPO. Auch im Rechtsmittelverfahren ist das Gericht an die gestellten Anträge gebunden, §§ 528 S. 1, 557 I ZPO.

7

b) Dispositionsgrundsatz bei Verfahrensbeendigung

Verfahrensbeendigung

Auch die Möglichkeit der Parteien, ein bereits begonnenes Verfahren vor Erlass eines Urteils zu beenden, ist Ausdruck der Dispositionsmaxime.

8

Der Prozess kann vor Erlass eines Urteils durch Klagerücknahme, beiderseitige Erledigterklärung sowie durch einen Prozessvergleich beendet werden.³ Diese Rechtsinstitute bilden ein System, das es gestattet, die unterschiedlichen Interessen der Parteien an der Beendigung bzw. am Fortgang des Verfahrens angemessen zum Ausgleich zu bringen.

1 Vgl. dazu Rn. 60 ff.

2 Vgl. dazu Rn. 117 ff.

3 Vgl. dazu Rn. 255 ff.

hemmer-Methode: Beachten Sie, dass Anerkenntnis und Verzicht das Verfahren nicht beenden. In diesen Fällen ergeht jeweils ein Sachurteil, nämlich ein Verzichtsurteil gem. § 306 ZPO oder ein Anerkenntnisurteil gem. § 307 ZPO.

c) Dispositionsgrundsatz bei Änderung des Verfahrensgegenstandes

Änderung des Streitgegenstandes

Unter bestimmten Voraussetzungen hat die klagende Partei die Möglichkeit, den von ihr in der Klageschrift bestimmten Streitgegenstand während des Verfahrens zu ändern.⁴ Auch dies ist Ausdruck des Dispositionsgrundsatzes.

9

3. Ausnahmen vom Dispositionsgrundsatz

Ausnahmen

Die sehr seltenen Ausnahmen vom Dispositionsgrundsatz betreffen im Wesentlichen die Befugnis des Gerichts, in seiner Entscheidung auch über die gestellten Anträge hinauszugehen:

10

In den Fällen der §§ 308 II, 308a I S. 1, 708 f., 721 I S. 1 ZPO trifft das Gericht von Amts wegen eine Entscheidung, ohne dass es eines entsprechenden Antrags bedarf.

Daneben ist der Dispositionsgrundsatz auch dort eingeschränkt, wo der Wille der Parteien dem öffentlichen Interesse unterzuordnen ist. Dies ist z.B. im Ehe- und Kindschaftsrecht der Fall, welches aber nicht (mehr) in der ZPO, sondern im FamFG geregelt ist.⁵

4. Dispositionsgrundsatz und richterliche Hinweispflicht

Hinweispflicht des Gerichts

Das Gericht muss auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinwirken und auf übersehene rechtliche Gesichtspunkte hinweisen, § 139 ZPO.

11

Grundsatz des rechtlichen Gehörs

Diese richterliche Hinweispflicht soll sicherstellen, dass Gesetz und Recht verwirklicht werden und stellt eine Ausprägung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs dar. Kommt das Gericht seiner Hinweispflicht nicht nach, so kann dies zur Aufhebung des Urteils führen.

12

*Grenze:
Dispositionsgrundsatz*

Bei der Bestimmung der Reichweite der richterlichen Hinweispflicht muss aber der Dispositionsgrundsatz berücksichtigt werden, der durch die richterliche Hinweispflicht nicht eingeschränkt wird.

13

richterliche Neutralität

Maßstab für die im Einzelfall schwierige Abgrenzung ist die Verpflichtung des Richters zur Neutralität. Parteilichkeit führt zur Befangenheit nach § 42 II ZPO.

14

Das Gericht muss einen Hinweis geben, wenn es erkennt, dass eine Partei das offensichtlich angestrebte Ziel mit dem gewählten Weg nicht erreichen kann. Das Gericht darf hingegen keinen Hinweis geben, durch den einer Partei erst ein für sie günstiges Ziel aufgezeigt wird.⁶

Bsp.: Das Gericht muss den Kläger auf die Möglichkeit einer Klagerücknahme hinweisen, wenn die Klage nach seiner Überzeugung keine Aussicht auf Erfolg hat. Kommt das Gericht hingegen zu dem Ergebnis, dass der Kläger mehr beanspruchen kann, als er mit seiner Klage geltend macht, so darf es keine Erweiterung des Klageantrags anregen.

4 Vgl. dazu Rn. 328 ff.

5 Einen Fall der Verfahrenseröffnung von Amts wegen beinhalten z.B. die § 1316 BGB, § 631 III ZPO.

6 Jauernig, § 25 VII 7.

keine Bindung an richterlichen Hinweis

Dass der Dispositionsgrundsatz durch die richterliche Hinweispflicht nicht angetastet wird, bedeutet schließlich auch, dass es den Parteien freisteht, ob sie einem richterlichen Hinweis nachkommen wollen.

15

hemmer-Methode: Das Spannungsverhältnis von richterlicher Hinweis- und Neutralitätspflicht kann i.R.e. Ablehnungsantrags gegen den Richter wegen Besorgnis der Befangenheit Prüfungsgegenstand sein. Verschaffen Sie sich einen kurzen Überblick über die §§ 41 ff. ZPO. Zentrale Vorschrift für die Begründetheit des Antrags ist § 42 II ZPO.

III. Verhandlungsgrundsatz (oder Beibringungsgrundsatz)

1. Begriff

Beibringung des Tatsachenmaterials durch Parteien

Im Zivilprozess ist es grundsätzlich Sache der Parteien, diejenigen Tatsachen vorzutragen und zu beweisen, die das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legen soll - entsprechend dem römisch-rechtlichen Grundsatz: „Da mihi facta, dabo tibi ius“ - sog. Herrschaft der Parteien über das Verfahren. Dieser das zivilprozessuale Verfahren prägende Grundsatz wird als Verhandlungsgrundsatz oder Beibringungsgrundsatz bezeichnet.

16

hemmer-Methode: Rechtsausführungen „schuldet“ der Kläger nicht. Denn das Recht kennt das Gericht („jura novit curia“).⁷

Gegensatz:
Untersuchungsgrundsatz im Straf- und Verwaltungsverfahren

Den Gegensatz zum Verhandlungsgrundsatz bildet der Untersuchungsgrundsatz (oder Amtsermittlungsgrundsatz), unter dessen Geltung es dem Gericht obliegt, für die Beschaffung und den Beweis der entscheidungserheblichen Tatsachen zu sorgen.

17

Der Untersuchungsgrundsatz gilt beispielsweise im Strafprozess, §§ 155 II, 244 II StPO, im Verwaltungsverfahren, § 86 I VwGO, und im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren, § 83 I S. 1 ArbGG.

hemmer-Methode: Lernen Sie in Zusammenhängen! Sehen Sie die für eine Verfahrensart geltenden Verfahrensgrundsätze nicht isoliert, sondern behalten Sie stets den in einer anderen Verfahrensart geltenden gegenteiligen Grundsatz und den Grund für die bestehenden Unterschiede im Auge: Der Untersuchungsgrundsatz gilt, wenn an der Sachenaufklärung ein öffentliches Interesse besteht.

2. Bedeutung des Verhandlungsgrundsatzes im Einzelnen

a) Tatsachenvortrag

Darlegungslast

Unter Geltung des Verhandlungsgrundsatzes darf das Gericht nur die von den Parteien vorgetragenen Tatsachen bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Daraus folgt, dass die Parteien sämtliche ihnen günstige Umstände in der mündlichen Verhandlung vorlegen müssen - sog. Darlegungslast.

18

hemmer-Methode: Privates Wissen darf der Richter – anders als u.U. der Staatsanwalt – nicht verwerten! Eine Ausnahme macht § 291 ZPO bei den offenkundigen Tatsachen.

Von den Tatsachen zu unterscheiden sind die Rechtsnormen und die sog. Erfahrungssätze, für die der Verhandlungsgrundsatz nicht gilt.

b) Tatsachenbeweis

Beweislast

Die Parteien bestimmen unter Geltung des Verhandlungsgrundsatzes auch, welche der von ihnen vorgetragene(n) Tatsachen von der jeweils beweisbelasteten Partei bewiesen werden müssen. An dieser Stelle soll der Hinweis genügen, dass nur die zwischen den Parteien streitigen Tatsachen bewiesen werden müssen, vgl. Rn. 492.

19

Den Parteien obliegt es ferner, die zum Beweis der strittigen Tatsachen dienenden Beweismittel zu benennen.

3. Ausnahmen vom Verhandlungsgrundsatz

a) Ausnahmen hinsichtlich Tatsachenvortrag und Tatsachenbeweis

familienrechtliche Streitigkeiten

Insbesondere in familienrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht (mehr) in der ZPO, sondern im FamFG geregelt sind, kann der Verhandlungsgrundsatz sowohl hinsichtlich des Tatsachenvortrags als auch hinsichtlich des Tatsachenbeweises durch den Untersuchungsgrundsatz ersetzt werden, §§ 127, 113 IV, 177 I FamFG.

20

Der Gesetzgeber hat der Ermittlung von Tatsachen in diesen Verfahren ein besonderes öffentliches Interesse beigemessen.

b) Ausnahmen hinsichtlich Tatsachenbeweis

z.T. Beweisaufnahme auch v.A.w.

Weitergehend ist der Verhandlungsgrundsatz im Rahmen der Beweisaufnahme durchbrochen.

21

Der Tatsachenbeweis durch Augenschein, Sachverständige, Urkunden und Parteivernehmung kann nicht nur von den Parteien angetreten werden, §§ 371, 402 ZPO i.V.m. §§ 373, 403, 424 S. 1 Nr. 2, 445 I, 447 ZPO.

Gem. §§ 144 I, 142 I, 143, 448 ZPO kann auch das Gericht eine solche Beweisaufnahme anordnen. Nach §§ 142 I S. 1 Alt. 2, 144 I S. 2 Alt. 2 ZPO kann sich die Anordnung auch gegen einen Dritten richten. Insoweit gilt also der Untersuchungsgrundsatz. Nur für den Zeugenbeweis als dem unsichersten Beweismittel fehlt es an einer entsprechenden Vorschrift; hier gilt also der Verhandlungsgrundsatz uneingeschränkt.

22

hemmer-Methode: Haben Sie die genannten Vorschriften gelesen? In einer mündlichen Prüfung wurden die Kandidaten gefragt, wem die in § 373 ZPO geforderte Benennung der Zeugen und Bezeichnung der Tatsachen obliege. Zum Entsetzen des Prüfers waren sich (fast) alle Kandidaten einig, dies sei Aufgabe des Gerichts(!). Bei Kenntnis des Verhandlungsgrundsatzes wäre wohl keiner von ihnen zu diesem Ergebnis gelangt.

4. Verhandlungsgrundsatz und richterliche Hinweispflicht

richterliche Hinweispflicht

Auch der Verhandlungsgrundsatz wird durch die richterliche Hinweispflicht gem. § 139 ZPO nicht eingeschränkt.

23

hemmer-Methode: Zur richterlichen Hinweispflicht vgl. Rn. 35!

Wie beim Dispositionsgrundsatz besteht also auch hier ein Spannungsverhältnis zwischen Hinweispflicht einerseits und Neutralitätspflicht andererseits.⁸

5. Verhandlungsgrundsatz und Wahrheitspflicht der Parteien

Grenze: Wahrheitspflicht der Parteien

§ 138 I ZPO verpflichtet die Parteien zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Abgabe ihrer Erklärungen über Tatsachen. 24

⇒ *Grenze des Verhandlungsgrundsatzes*

Die Freiheit der Parteien, die der Verhandlungsgrundsatz mit sich bringt, findet also ihre Grenze an der Verpflichtung zur Wahrheit.

a) Wahrheitspflicht im Allgemeinen

§ 138 I ZPO: subjektive Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit

In § 138 I ZPO kommt in erster Linie die Pflicht zur subjektiven Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit zum Ausdruck: Den Parteien, denen nach dem Verhandlungsgrundsatz die Einführung der Tatsachen in den Prozess obliegt, ist es danach verboten, wider besseres Wissen Tatsachenbehauptungen aufzustellen oder mit einer Tatsachenbehauptung zusammenhängende Tatsachen zu unterdrücken. 25

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Angaben „ins Blaue hinein“.

keine Pflicht zur objektiven Wahrhaftigkeit

Bei Vorliegen greifbarer Anhaltspunkte für die Wahrheit einer Tatsache dürfen die Parteien jedoch Behauptungen aufstellen, über deren Wahrheit sie sich nicht sicher sind. Eine Pflicht zur objektiven Wahrhaftigkeit besteht also nicht. 26

*Verstoß:
§ 263 StGB, § 580 Nr. 4 ZPO*

Erkennbar unwahres Vorbringen der Parteien darf das Gericht bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigen. Führt ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht zu einem fehlerhaften Urteil und wird die obsiegende Partei später wegen Prozessbetrugs gemäß § 263 StGB verurteilt, so besteht die Möglichkeit einer Restitutionsklage gem. § 580 Nr. 4 ZPO. 27

b) Lehre von der allgemeinen prozessualen Aufklärungspflicht

Vorbringen ungünstiger Tatsachen

Umstritten ist, ob die Parteien darüber hinaus verpflichtet sind, ihnen bekannte, für den Gegner günstige Tatsachen vorzutragen. 28

keine allgemeine Pflicht

Gegen eine solche allgemeine prozessuale Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht spricht, dass eine Partei hierdurch gezwungen würde, der Gegenpartei zum Erfolg zu verhelfen. Der Verhandlungsgrundsatz würde insoweit durch den Untersuchungsgrundsatz ersetzt. 29

*Maßstab:
Aufklärungspflichten, § 242 BGB*

Nach überwiegender Ansicht ist zur Lösung des Problems auf das materielle Recht zurückzugreifen, das neben ausdrücklich geregelten Auskunftsansprüchen eine Reihe weiterer, aus dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB entwickelte Aufklärungspflichten enthält.⁹ 30

⁸ Vgl. Rn. 10 ff.

⁹ BGH, NJW 1990, 3151 = [jurisbyhemmer](https://www.jurisbyhemmer.de) (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „[jurisbyhemmer](https://www.jurisbyhemmer.de)“: www.hemmer.de); Arens, Rn. 23.

6. Verhandlungsgrundsatz und Prüfung von Amts wegen

Prüfung von Amts wegen, insbes. Prozessvoraussetzungen

In der Mitte zwischen Verhandlungsgrundsatz und Untersuchungsgrundsatz steht die sog. Prüfung von Amts wegen. Diese gilt gem. § 56 I ZPO insbesondere hinsichtlich der Prozessvoraussetzungen, also für die Prüfung der Zulässigkeit der Klage.¹⁰ Die Vorschrift gilt nach allg. Meinung auch für dort nicht genannte Prozessvoraussetzungen.

31

Prüfungspflicht

Die Gemeinsamkeit von Untersuchungsgrundsatz und Prüfung von Amts wegen besteht darin, dass das Gericht die von den Parteien für das Vorliegen einer Prozessvoraussetzung vorgetragenen Tatsachen nicht unbesehen seiner Entscheidung zugrunde legen darf. Es muss vielmehr auf Anhaltspunkte hin, die das Fehlen einer Prozessvoraussetzung vermuten lassen, deren Vorliegen prüfen.

32

keine Erforschungspflicht, aber Hinweispflicht

Ergeben sich diesbezüglich Zweifel, so findet jedoch keine Tatsachenermittlung durch das Gericht statt. Vielmehr hat das Gericht die Parteien auf seine Zweifel hinzuweisen, § 139 III ZPO. Es obliegt dann den Parteien, die Zweifel des Gerichts durch Erbringung des entsprechenden Beweises auszuräumen. Insoweit gilt also der Verhandlungsgrundsatz.

33

IV. Sonstige Verfahrensgrundsätze

1. Anspruch auf rechtliches Gehör

Art. 103 I GG

Gemäß Art. 103 I GG hat jedermann vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör.

34

Äußerungsmöglichkeit der Parteien

Für den Zivilprozess bedeutet dies, dass jede Partei vor einer Entscheidung die Möglichkeit erhalten muss, den eigenen Standpunkt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darzulegen und zum Standpunkt des Gegners Stellung zu nehmen.

35

Ausfluss von Art. 103 I GG ist auch die richterliche Hinweispflicht des § 139 ZPO

Die richterlichen **Hinweispflichten in § 139 ZPO** dienen der Vermeidung von Überraschungsentscheidungen und konkretisieren damit den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör. Diese in Art. 103 I GG normierte Gewährleistung stellt eine Ausprägung des Rechtsstaatsgedankens für das gerichtliche Verfahren dar. Rechtliche Hinweise müssen danach unter Berücksichtigung der Parteien in ihrer konkreten Situation so erteilt werden, dass es diesen auch tatsächlich möglich ist, vor einer Entscheidung zu Wort zu kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können, sie also nicht gehindert werden, rechtzeitig ihren Sachvortrag zu ergänzen.

Dem Gewährleistungsgehalt von Art. 103 I GG entnimmt der BGH in ständiger Rechtsprechung daher, dass eine in erster Instanz siegreiche Partei darauf vertrauen darf, vom Berufungsgericht rechtzeitig einen Hinweis zu erhalten, wenn dieses in einem entscheidungserheblichen Punkt der Beurteilung der Vorinstanz nicht folgen will und aufgrund seiner abweichenden Ansicht eine Ergänzung des Vorbringens oder einen Beweisantritt für erforderlich hält.¹¹

Das gilt auch für von Amts wegen zu berücksichtigende Punkte, für die § 139 III ZPO ausdrücklich eine Hinweispflicht vorsieht.

¹⁰ Vgl. auch §§ 88 II, 341 I, 522 I S. 1, 552 I S. 1, 572 II S. 1, 589 ZPO.

¹¹ BGH, NJW-RR 2002, 1436 ff. = [jurisbyhemmer](#); BGH, NJW 1981, 1378 ff. = [jurisbyhemmer](#).